



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2012

**EU-Grünbuch zur Wirtschaftsprüfung: alter Wein in neuen Schläuchen?:
Vergleichende Analyse der Bestimmungen des EU-Grünbuchs mit dem
Sarbanes-Oxley Act unter Berücksichtigung von industrieökonomischen
Aspekten**

Eberle, R ; Schmitz, D

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-50740>

Book Section

Published Version

Originally published at:

Eberle, R; Schmitz, D (2012). EU-Grünbuch zur Wirtschaftsprüfung: alter Wein in neuen Schläuchen?: Vergleichende Analyse der Bestimmungen des EU-Grünbuchs mit dem Sarbanes-Oxley Act unter Berücksichtigung von industrieökonomischen Aspekten. In: Meyer, C; Pfaff, D. Finanz- und Rechnungswesen: Jahrbuch 2012. Zürich: WEKA-Verlag, 201-233.

Grünbuch der EU zur Abschlussprüfung – alter Wein in neuen Schläuchen?

Vergleichende Analyse der Bestimmungen des Grünbuchs mit dem Sarbanes-Oxley Act unter Berücksichtigung von industrieökonomischen Aspekten



Prof. Dr. Reto Eberle ist Audit Partner bei KPMG. Er ist Titularprofessor an der Universität Lausanne, wo er finanzielle Rechnungslegung lehrt. An der Universität Zürich hält er eine Vorlesung zur Wirtschaftsprüfung. Sein Interesse an aktuellen Entwicklungen in der Abschlussprüfung ist geprägt von seiner langjährigen Tätigkeit als Prüfer, aber auch beeinflusst durch das akademische Interesse an der Wirtschaftsprüfung als Branche.



Lic. oec. publ. Daniela Schmitz ist wissenschaftliche Assistentin und Doktorandin am Lehrstuhl für Accounting (Prof. Dr. Conrad Meyer) der Universität Zürich. Im Rahmen ihrer Tätigkeit am Lehrstuhl ist sie insbesondere im Bereich Auditing tätig. Sie ist zudem Lehrbeauftragte der Universität Zürich. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt beim Auditing, insbesondere bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	203
1.1	Wirtschaftsprüfer auf dem Prüfstand.....	203
1.2	Hintergrund.....	203
1.3	Aufbau und Untersuchungsgegenstand.....	205
2.	Wichtige Themen des Grünbuchs	206
2.1	Unabhängigkeit.....	206
2.2	Qualität.....	207
2.3	Berichterstattung.....	208
2.4	Marktstruktur.....	209
3.	Bisherige Regulierungen im Überblick	211
3.1	Sarbanes-Oxley Act.....	211
3.2	8. EU-Richtlinie.....	212
3.3	Schweiz.....	213
4.	Würdigung ausgewählter Aspekte des Grünbuchs	216
4.1	Massnahmen auf dem Holzweg?.....	216
4.1.1	Unabhängigkeit.....	217
4.1.2	Qualität.....	218
4.1.3	Berichterstattung.....	219
4.1.4	Marktstruktur.....	220
4.2	Altbekanntes – Neu diskutiert.....	221
5.	Jetzt ist der Berufsstand gefragt!	222
5.1	Bewusstsein schaffen – Erwartungslücke schliessen.....	223
5.2	Unabhängig sein.....	225
6.	Den Markt verstehen!	226
7.	Schlussbetrachtung	228
8.	... und dann kommt es schlimmer als man denkt	230
	Literatur	231

1. Einleitung

1.1 Wirtschaftsprüfer auf dem Prüfstand

Im Oktober 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission das Grünbuch «Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise». Darin stellt sie den Berufsstand auf den Prüfstand und formuliert 38 kritische Fragen zu Aspekten der Unabhängigkeit, Qualität, Berichterstattung und Marktstruktur. Einen Vorgeschmack auf das weitere Vorgehen machte dabei der zuständige EU-Kommissar Michel Barnier, indem er festhielt:

*«Angesichts der Auswirkungen der Finanzmarktkrise [...] ist die Aufrechterhaltung des Status quo keine Option für die Kommission. Im Jahr 2011 werden wir Regelungen erlassen können. Dabei werden wir alle zum Grünbuch eingehenden Vorschläge anhören».*¹

Schnell fand das Grünbuch grosse Beachtung – sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Wirtschaftsprüfungsbranche. Von den Medien wurden gewisse Inhalte respektive die Reaktion der Branche darauf wie folgt kommentiert:

*«EU will den Markt der Wirtschaftsprüfer aufbrechen»*²

*«Angst erfasst die Wirtschaftsprüfer ... Die Grossen der Branche lernen das Fürchten»*³

1.2 Hintergrund

Die Rolle von Banken, Hedgefonds, Ratingagenturen, Aufsichtsbehörden und Zentralbanken in der Finanzkrise wurde bereits eingehend untersucht. Die Europäische Kommission hält fest, dass die Rolle der Wirtschaftsprüfung aber bisher nahezu unberücksichtigt blieb.⁴ Einen Bedarf, deren Rolle ebenfalls näher zu betrachten, macht sie mit folgender Begründung aus:

1 Michel Barnier, zit. nach Eberle (2011), S. 4.

2 Frankfurter Allgemeine Zeitung (2010), Internet.

3 Financial Times Deutschland (2010), Internet.

4 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 3; vgl. Humphrey/Loft/Woods (2009), S. 810.

*«Although audits of some large financial institutions just before or during the crisis resulted in clean audit reports, there remained serious intrinsic weaknesses in the financial health of the institutions that had been audited».*⁵

Klar ist für die Europäische Kommission, dass die Wirtschaftsprüfung – neben der Aufsicht und der Corporate Governance – einen entscheidenden Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems leisten kann und dass sie aufgrund ihrer Verankerung im lokalen Recht vieler Mitgliedstaaten eine für die Gesellschaft wichtige Rolle spielt. Entsprechend sind die Rolle und grundlegende Fragen zur Wirtschaftsprüfung bei der Stabilisierung des Finanzsystems kritisch zu hinterfragen und zu diskutieren.⁶ Zweck des Grünbuches ist es daher, nach der Finanzkrise die Rolle der Wirtschaftsprüfung kritisch zu hinterfragen und grundlegende Fragen zu diskutieren.

Mit dem Grünbuch als Diskussionsgrundlage waren verschiedene Anspruchsgruppen aufgefordert, in einem Konsultationsprozess die 38 formulierten Fragestellungen zu beurteilen und zu diskutieren. Obwohl der Zeitraum von zwei Monaten eher knapp bemessen war, haben sich dennoch 688 Parteien zu den genannten Diskussionspunkten geäußert.⁷ Damit zeigt sich eindrücklich, wie kontrovers und umstritten die vorgeschlagenen Massnahmen zum weiteren Vorgehen in der Wirtschaftsprüfung betrachtet werden.

Die Europäische Kommission hat alle Stellungnahmen ausgewertet und im Februar 2011 in einer Zusammenfassung veröffentlicht. Einleitend hält die Europäische Kommission fest: «There is general acceptance of the Green Paper»⁸. Bei Durchsicht der Stellungnahmen der verschiedenen Parteien findet sich dann aber wenig, was auf eine allgemeine Zustimmung hindeuten würde. Die Diskussionspunkte wurden mit üblichen, bereits bekannten Argumenten angegangen, und die Vernehmlassung hat damit wenig neue Erkenntnisse zu Tage gefördert.⁹

5 Europäische Kommission (2010b), S. 1.

6 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 3–6; vgl. Eberle (2011), S. 4.

7 Die Fülle an Stellungnahmen ist in jedem Fall beachtenswert: Seit der Diskussion um Solvency II aus dem Jahr 2008 haben sich nicht mehr derart viele Parteien an einem Konsultationsprozess beteiligt. Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 3–6; vgl. Europäische Kommission (2011a), S. 2; vgl. Eberle (2011), S. 4, 7.

8 Europäische Kommission (2011a), S. 6.

9 Vgl. Eberle (2011), S. 7–8.

Dies ist nicht verwunderlich. Immerhin werden die im Grünbuch aufgeworfenen Fragestellungen bereits über lange Zeit diskutiert und kommen nach Krisenzeiten regelmässig neu auf. Die letzte grosse Diskussion um diese grundlegenden Fragen der Wirtschaftsprüfung fand im Zuge des Enron-Skandals und der Verabschiedung vom Sarbanes-Oxley Act statt. Auch Europa reagierte (nicht zuletzt aufgrund europäischer Bilanzskandale) und verabschiedete die als «Euro-Sox» bekannte 8. EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung. Und auch die Schweiz strukturierte mit dem Revisionsaufsichtsgesetz sowie der Zulassung und Aufsicht durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde die Wirtschaftsprüfungslandschaft neu.

Die Frage ist, ob die Europäische Kommission mit ihren im Grünbuch vorgeschlagenen Massnahmen tatsächlich in neue Gebiete vorstösst und das weitere Vorgehen im Bereich der Wirtschaftsprüfung nachhaltig beeinflusst. Oder ob die vorgeschlagenen Massnahmen nicht eher den Anschein machen, dass es sich um eine Sammlung bereits bestehender und diskutierter Ideen handelt, deren Ansatz immer wieder Grundlage für Diskussionen ist.

1.3 Aufbau und Untersuchungsgegenstand

Im zweiten Kapitel werden die für den weiteren Verlauf des Beitrags relevanten Themen des Grünbuchs und im dritten Kapitel jene des Sarbanes-Oxley Act vorgestellt. Das vierte Kapitel stellt – nach Themen gegliedert – den Inhalt des Grünbuchs mit dem rund zehn Jahre früher erschienenen Sarbanes-Oxley Act gegenüber. Diese Gegenüberstellung ermöglicht einen kritischen Vergleich der vorgeschlagenen bzw. bereits umgesetzten Massnahmen. Im Mittelpunkt des Interesses wird dabei die Beurteilung stehen, ob es sich um geeignete Massnahmen oder eben um alten Wein in neuen Schläuchen handelt. Abgeschlossen wird der Beitrag mit einigen grundlegenden Schlussbetrachtungen.

2. Wichtige Themen des Grünbuchs

Ziel der Abschlussprüfung ist, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahres- bzw. Konzernrechnung in allen wesentlichen Punkten den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen entspricht.¹⁰ Damit die Revisionsstelle dieses Ziel erreichen kann, muss sie unabhängig sein und ihre Arbeit gemäss den anzuwendenden Prüfungsstandards durchführen. Dem Revisionsstellenbericht kommt ebenfalls eine wichtige Bedeutung zu: er stellt das Ergebnis der geleisteten Arbeit dar, informiert die Empfänger des Berichts über den Inhalt der Prüfung und enthält das Prüfungsurteil.¹¹ Zu betonen ist, dass die Abschlussprüfung eine angemessene, nie aber eine vollständige Sicherheit darüber bietet, dass die Jahres- bzw. Konzernrechnung keine wesentlichen Fehlaussagen enthält.¹²

Die Bedeutung dieser Anforderungen ist unbestritten. Es überrascht daher nicht, dass das Grünbuch gerade diese erneut in den Fokus stellt und kritisch hinterfragt. Einen Überblick über den Inhalt und die Themen des Grünbuchs gibt *Abbildung 1*.

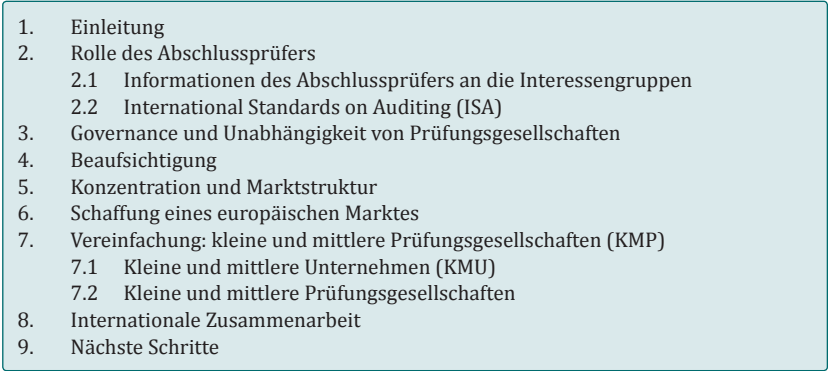
- 
1. Einleitung
 2. Rolle des Abschlussprüfers
 - 2.1 Informationen des Abschlussprüfers an die Interessengruppen
 - 2.2 International Standards on Auditing (ISA)
 3. Governance und Unabhängigkeit von Prüfungsgesellschaften
 4. Beaufsichtigung
 5. Konzentration und Marktstruktur
 6. Schaffung eines europäischen Marktes
 7. Vereinfachung: kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften (KMP)
 - 7.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 - 7.2 Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften
 8. Internationale Zusammenarbeit
 9. Nächste Schritte

Abbildung 1: Überblick über die Themen des Grünbuchs

2.1 Unabhängigkeit

Weil Revisionsstellen von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind und ihnen aus juristischer Sicht im Rahmen der Organisation eines Unternehmens eine wichtige Rolle zukommt, misst die Europäische Kommission der

¹⁰ Vgl. Treuhand-Kammer (2009), S. 3.

¹¹ Vgl. Treuhand-Kammer (2009), S. 415.

¹² Vgl. Treuhand-Kammer (2009), S. 3–5.

Unabhängigkeit eine überragende Bedeutung zu.¹³ Auch wenn bereits andere gesetzliche und regulatorische Grundlagen zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestehen (z. B. die 8. EU-Richtlinie oder der Code of Ethics des IFAC), macht die Europäische Kommission darüber hinausgehenden Regelungsbedarf aus.

Um den grundlegenden Konflikt zwischen dem Unternehmen, das die Revisionsstelle wählt und auch über deren Honorar befindet, und der Revisionsstelle, die die Einhaltung der Rechnungslegungs- und weiterer Vorschriften zu überprüfen hat, zu entschärfen, regt die Europäische Kommission an, eine Drittpartei einzuschalten. So könnte eine Behörde über die Wahl und das Honorar der Revisionsstelle entscheiden.¹⁴

Auch die bestehende Rotationspflicht des leitenden Revisors scheint der Europäischen Kommission nicht weit genug zu gehen. Sie regt an, über die Rotationspflicht der gesamten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (und eben nicht nur des leitenden Revisors) nachzudenken.¹⁵

Weiterhin unterstützt die Europäische Kommission die Idee von «pure audit firms». Die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen durch die Revisionsstelle soll damit verboten werden.¹⁶ Schliesslich wird die derzeitige Vergütungsstruktur kritisiert. Die Europäische Kommission schlägt vor, die anteilige Vergütungshöhe eines Mandats zu den Gesamtvergütungen zu begrenzen.¹⁷

2.2 Qualität

Im Zusammenhang mit der Qualität der Abschlussprüfung wird immer wieder der Revisionsstellenbericht thematisiert. Wie bereits eingangs erwähnt, erhielten beispielsweise auch solche Banken ein uneingeschränktes Prüfungsurteil,¹⁸ welche in der unmittelbar darauf folgenden Periode

13 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 12–15; vgl. Eberle (2011), S. 6.

14 Vgl. Europäische Kommission (2011a), S. 13.

15 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 13.

16 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 13–14.

17 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 14.

18 Ein uneingeschränktes Prüfungsurteil hält fest, dass der Abschluss in allen wesentlichen Punkten mit den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen übereinstimmt. Vgl. Treuhand-Kammer (2009), S. 422.

einen massiven Verlust ausweisen mussten.¹⁹ Gleichzeitig wird im Grünbuch angemerkt, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sich geradezu scheuen, Revisionsstellenberichte abzugeben, die vom Standardwortlaut²⁰ abweichen. Zu negative Konsequenzen ergäben sich daraus sowohl für das Unternehmen als auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Das widerspricht allerdings dem grundlegenden Zweck der Wirtschaftsprüfung und deren Berichterstattung für Aussenstehende.²¹

Die konzentrierte Marktstruktur bietet der EU-Kommission ebenfalls einen Ansatzpunkt, um die Qualität der Abschlussprüfung zu hinterfragen. In Marktstrukturen mit wenigen Anbietern und vielen Nachfragern können sich Situationen ergeben, in denen es für die Anbieter keinen Anreiz zu Qualität und Innovation gibt.²² So besteht nach Aussage des Grünbuchs beispielsweise in der Wirtschaftsprüfungsbranche eine «voraus-eilende Reputation» der «Big 4»-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Da die Abschlussprüfung für die Unternehmen gesetzlich vorgeschrieben ist, werden für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften immer eine Nachfrage und ein Markt bestehen – ungeachtet der Qualität und Innovation.

2.3 Berichterstattung

Der Wirtschaftsprüfung wird eine nicht geeignete oder sogar mangelnde Kommunikation vorgeworfen. In erster Linie steht dabei die externe Berichterstattung in Form des Revisionsstellenberichts im Fokus. So sollen die Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Revisionsstellenberichts nicht ausschliesslich vom uneingeschränkten Prüfungsurteil Verwendung machen (vgl. Kapitel 2.2). Vielmehr sollen sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Formulierung des Prüfungsurteils in Betracht ziehen. Dabei müssen diese längst nicht zwangsläufig einschränkender oder verneinender Natur sein;²³ Wirtschaftsprüfer können auch mittels Zusätzen auf wichtige Punkte hinweisen. Nach Ansicht des Grünbuchs soll es das Ziel sein, vom heute bestehenden «all or nothing»-Paradigma des Prüfungsurteils abzukommen. Schliesslich sollen die Revisionsstelle und

19 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 3.

20 Als Standardwortlaut oder Normalwortlaut wird ein uneingeschränktes Prüfungsurteil bezeichnet. Vgl. Treuhand-Kammer (2009), S. 17. Siehe hierzu ausführlicher Kapitel 5.1.

21 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 9.

22 Vgl. Wied-Nebbeling (2004), S. 171–182, 202–213.

23 Siehe hierzu ausführlicher Treuhand-Kammer (2009), S. 425–427.

deren Revisionsstellenbericht Auskunft geben, ob die Jahres- bzw. Konzernrechnung in allen wesentlichen Punkten den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften entspricht. Dazu ist es notwendig, das volle Spektrum der Möglichkeiten auszuschöpfen und zu differenzieren, sodass die Berichtleser deutlicher auf wichtige und/oder ungewöhnliche Punkte in der Jahres- bzw. Konzernrechnung hingewiesen werden können.²⁴

Auch die Kommunikation zwischen Revisionsstelle, Verwaltungsrat (Audit Committee) und interner Revision wird thematisiert: Mit einer wirksamen Abstimmung und Koordination sowie einem regelmässigen Informationsaustausch können Doppelspurigkeiten und Lücken in der Prüfung vermieden sowie Synergien genutzt werden.²⁵ Darüber hinaus wäre für eine verbesserte Information ein ausführlicher Bericht an den Verwaltungsrat zielführend.²⁶ Im Gegensatz zum Revisionsstellenbericht an die Generalversammlung enthält ein solcher Bericht ausführlichere Informationen; so werden die wichtigsten Prüfungsergebnisse dargestellt und weitere relevante Aspekte (z. B. Fortführungsfähigkeit, bestehende Risiken, Schwachstellen und Unregelmässigkeiten) kommentiert.²⁷

2.4 Marktstruktur

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten hat sich ein enormer Wandel der Wirtschaftsprüfungsbranche ergeben. Während in den 1980er-Jahren die so genannten «Big 9» existierten, sind es heute lediglich «Big 4» respektive unter Schweizer Verhältnissen gar «Big 3», welche den Wirtschaftsprüfungsmarkt unter sich ausmachen.²⁸ So deckten PricewaterhouseCoopers, Ernst & Young und KPMG in der Schweiz zum Ende des Jahres 2010 nahezu 90 Prozent der Börsenkapitalisierung ab.²⁹

Ein so charakterisierter Markt wird auch als Oligopol bezeichnet: Den vielen Nachfragern stehen nur wenige Anbieter gegenüber.³⁰ Das Oligo-

24 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 9; vgl. Treuhand-Kammer (2009), S. 423–425.

25 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 9.

26 Dieser muss nicht zwingend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

27 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 9–10.

28 Vgl. Heer (2001), S. 25–26.

29 Vgl. Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (2011), S. 18.

30 Vgl. Wied-Nebbeling (2004), S. 3.

pol hat direkte Auswirkungen auf das Marktverhalten und das Marktergebnis. Neben einer zu geringen Auswahl an möglichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kommt diesen eine gewisse Machtposition zu. Denn schliesslich ist die Abschlussprüfung gesetzlich verpflichtend, somit wird es immer Nachfrager geben – ungeachtet des Preises oder der Qualität.

In einem nächsten Gedankenschritt warnt die Europäische Kommission vor der «too big to fail»-Problematik. Mit der Konzentration auf lediglich vier respektive drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ginge unmittelbar eine Systemrelevanz einher. Fällt eine der vier respektive drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus, kann sich dies unmittelbar negativ auf die Stabilität des Finanzsystems, wenn nicht gar auf die Gesamtwirtschaft, auswirken.

Um die konzentrierte Marktstruktur aufzubrechen, schlägt die Europäische Kommission daher folgende Massnahmen vor:³¹

- Joint-Audits, in denen zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemeinsam ein Unternehmen prüfen. Dabei soll mindestens eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem mittleren Segment vertreten sein.
- Obligatorischer Wechsel der Revisionsstelle (gesamte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und nicht mehr nur des leitenden Revisors nach einem bestimmten Zeitraum.
- Die bereits vorgängig erwähnte Vergabe der Revisionsaufträge durch eine Drittpartei, z. B. eine Behörde.

Ziel aller vorgeschlagenen Massnahmen ist es, die durchaus hohen Markteintrittsbarrieren herabzusetzen und den Zugang auch für mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu ermöglichen. Die konzentrierte Marktstruktur und die damit verbundenen, nach Ansicht der EU-Kommission negativen Effekte können dadurch abgeschwächt werden.

31 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S 18–19.

3. Bisherige Regulierungen im Überblick

3.1 Sarbanes-Oxley Act

Als Antwort auf die aufsehenerregenden Bilanzskandale hat der US-amerikanische Gesetzgeber im Jahr 2002 den Sarbanes-Oxley Act (SOX) erlassen. Dessen oberstes Ziel ist es, das Vertrauen der Investoren in die finanzielle Berichterstattung wiederherzustellen. Dabei erfuhr auch die Wirtschaftsprüfungsbranche einige tiefgreifende Veränderungen. Die neuen Regelungen des SOX, die im Übrigen extraterritoriale Wirkung entfalteten, betrafen folgende Sachverhalte:

- Registrierung und Zulassung von Revisionsgesellschaften
- Verschärfte Regelungen zur Unabhängigkeit
- Massnahmen zur Qualitätskontrolle.

Mit dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) wurde die Behörde zur Aufsicht und Zulassung der Prüfer eingeführt. Sec. 101 bis Sec. 109 regeln dabei zum Teil recht detailliert, welche Anforderungen an einen Prüfer gelten sowie die Rechte und Pflichten des PCAOB. Sec. 103 regelt zusätzlich die Pflicht zu einem Qualitätssicherungssystem. Relevante qualitätssichernde Massnahmen werden ausdrücklich genannt (wie etwa das Anfertigen und Aufbewahren der Arbeitspapiere während sieben Jahren, die Pflicht einer Second Partner Review oder Kriterien zur Berichterstattung). Wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung ist schliesslich die mindestens alle drei Jahre vorgesehene Überprüfung der Revisionsgesellschaft seitens des PCAOB.³²

Darüber hinaus wurde insbesondere die Unabhängigkeit der Revisionsgesellschaften thematisiert; ihr wurde gar der gesamte Titel II, Sec. 201 bis Sec. 209, gewidmet. In diesem Sinne enthält Sec. 201 neun so genannte Nonaudit-Services, welche von der Revisionsstelle nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Die Erbringung anderer Dienstleistungen (wie z. B. Steuerberatung) ist weiterhin möglich, wenn das Audit Committee des Kunden zustimmt oder wenn die Dienstleistungen für die Revisionsstelle eine untergeordnete Bedeutung haben (so genannte «de minimus»-Ausnahmen).³³ Weiter wurde die Rotation des leitenden Revisors nach fünf

³² Vgl. Sec. 104.

³³ Vgl. Sec. 201; vgl. Sec. 202.

Jahren eingeführt und eine «Abkühlungsfrist» von ausscheidenden Prüfern (ein Mitglied des Revisionsteams kann frühestens nach einem Jahr eine bedeutende Position bei der geprüften Gesellschaft übernehmen) erlassen.³⁴

3.2 8. EU-Richtlinie

Die US-amerikanischen Bestrebungen im Rahmen der Wirtschaftsprüfung sowie bedeutende Bilanzskandale liessen die EU nicht unberührt. So veröffentlichte sie die als «Euro-Sox» bekannt gewordene 8. EU-Richtlinie. Die 8. EU-Richtlinie trat im Jahr 2006 in Kraft und musste bis zum 29. Juni 2008 von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Deren Ziel ist es ebenfalls, die Abschlussprüfung zu verbessern. Wie SOX beinhaltet die 8. EU-Richtlinie Regelungen zu u.a. folgenden Themen:

- Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung
- Unabhängigkeit
- Qualitätssicherung.

Die Jahres- bzw. Konzernrechnung darf von nun an nur noch von solchen Personen geprüft werden, die für die Prüfung berechtigt sind. Dazu müssen die Prüfer registriert und zugelassen werden. Bedingung für eine Zulassung sind ein guter Leumund, eine entsprechende Ausbildung und die kontinuierliche Weiterbildung.³⁵ Gleichermassen müssen Revisionsgesellschaften zur Prüfung zugelassen werden.³⁶ Als Registrierungs- und Zulassungsstelle muss jeder Mitgliedstaat eine Stelle ernennen, wobei dies unter gewissen Voraussetzungen auch der Berufsverband sein kann. Schliesslich unterliegen alle Prüfer und Revisionsgesellschaften der öffentlichen Aufsicht.³⁷ Im Rahmen der öffentlichen Aufsicht wird überwacht, ob und inwiefern die Grundsätze der Unabhängigkeit sowie die Anforderungen an die Qualitätssicherung eingehalten werden.

Im Gegensatz zu SOX, der einen Katalog an nicht zulässigen Nonaudit-Services festlegt,³⁸ ist die 8. EU-Richtlinie prinzipienbasierter formuliert. So hält Art. 22 fest, «dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei

34 Vgl. Sec. 203; vgl. Sec. 206.

35 Vgl. Art. 4; vgl. Art. 6–12; vgl. Art. 13.

36 Vgl. Art. 3.

37 Vgl. Art. 32.

38 Vgl. Sec. 201.

der Durchführung einer Abschlussprüfung von dem geprüften Unternehmen unabhängig und nicht in das Treffen von dessen Entscheidungen eingebunden sind» und «dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften von der Durchführung einer Abschlussprüfung absehen, wenn zwischen ihnen [...] und dem geprüften Unternehmen unmittelbar oder mittelbar eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige Verbindung – wozu auch die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die keine Prüfungsleistungen sind, zählt – besteht [...]».

Ebenfalls besteht eine Rotationspflicht für den leitenden Revisor nach sieben Jahren und eine «Abkühlungsfrist» von zwei Jahren.³⁹

Das verpflichtende Qualitätssicherungssystem wird bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse mindestens alle drei Jahre, in den übrigen Fällen mindestens alle sechs Jahre geprüft.⁴⁰

3.3 Schweiz

Seit dem Inkrafttreten des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) sowie der Aufnahme der Arbeiten seitens der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügt die Schweiz über neue Regelungen zur Abschlussprüfung, die an die bereits beschriebenen Regelungen angelehnt sind und zum Teil – mindestens inhaltlich – auch davon geprägt wurden. So hat sich zunächst jeder Prüfer, der eine gesetzlich geregelte Prüfung erbringt, bei der RAB zu registrieren, um die erforderliche Zulassung zu erlangen. Die Zulassung stellt bestimmte Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung, die Fachpraxis und den guten Leumund der Prüfer.⁴¹ Revisionsunternehmen müssen ebenfalls registriert und zugelassen werden. Falls sie Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften erbringen, ist eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen erforderlich. Solche Revisionsstellen stehen unter besonderer Aufsicht.⁴²

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist in erster Linie im Obligationenrecht geregelt.⁴³ Zwar wird eine (nicht abschliessende) Aufzählung an

39 Vgl. Art. 42.

40 Vgl. Art. 29; vgl. Art. 43.

41 Die Art der Zulassung richtet sich dabei nach der Revisionsart – eingeschränkte oder ordentliche Revision. Vgl. Art. 3–6 RAG.

42 Vgl. Art. 7–9 RAG.

43 Vgl. Art. 728 und Art. 729 OR.

unvereinbaren Dienstleistungen angegeben, dennoch sind die Anforderungen an die Unabhängigkeit prinzipienbasiert geregelt. Zudem hat in der Schweiz der Berufsverband, die Treuhand-Kammer, eigens «Richtlinien zur Unabhängigkeit» veröffentlicht. Wie die meisten internationalen Regelungen sieht auch das Schweizer Gesetz eine Rotationspflicht für den leitenden Revisor nach sieben Jahren sowie eine «Abkühlungsfrist» von drei Jahren vor.⁴⁴ Hierbei ist allerdings anzumerken, dass die Rotationspflicht für die eingeschränkte Revision nicht besteht. Grundsätzlich bestehen für die ordentliche und die eingeschränkte Revision dieselben Unabhängigkeitsgrundsätze. Eine gesetzlich geregelte Ausnahme besteht allerdings, indem Art. 729 OR bei der eingeschränkten Revision die Mitwirkung der Revisionsstelle bei der Buchführung zulässt.⁴⁵ Für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen enthält Art. 11 RAG darüber hinausgehende, strengere Unabhängigkeitsvoraussetzungen.

Mit Art. 12 RAG bestehen für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen Regelungen zur Sicherung der Qualität. Diese lassen sich in unternehmensspezifische und mandatsbezogene Massnahmen zur Qualitätssicherung unterteilen. Im Rahmen der Aufsicht durch die RAB, welche mindestens alle drei Jahre stattfindet, werden sodann u.a. die Einhaltung der Unabhängigkeitsgrundsätze sowie die Qualität der Revisionsdienstleistungen beurteilt. Für die übrigen Revisionsunternehmen, Revisoren und Revisionsexperten gelten die im Schweizer Prüfungsstandard (PS) 220 festgehaltenen Regelungen zur «Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung».⁴⁶

Aber es gibt nicht nur gesetzliche Vorstösse, um die Abschlussprüfung zu regulieren. In der Schweiz finden insbesondere die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (für börsennotierte Unternehmen verpflichtend) sowie der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (im Sinne von Empfehlungen) eine grosse Anerkennung. Einige wichtige Teilbereiche, wie etwa die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfung und deren Honorierung, werden dort thematisiert respektive deren Offenlegung wird gefordert.⁴⁷

44 Vgl. Art. 730a OR.

45 Vgl. Art. 729 Abs. 2 OR.

46 Vgl. PS 220.

47 Vgl. RLCG, Anhang, Ziff. 8; vgl. Swiss Code, Ziff. 24 und Ziff. 29.

Abbildung 2 gibt einen kurzen Überblick über die Regelungen von SOX, die 8. EU-Richtlinie sowie die Schweizer Regelungen.

	Sarbanes-Oxley Act	8. EU-Richtlinie	Schweizer Regelungen
Inkraftsetzung			
	<ul style="list-style-type: none"> • 2002 	<ul style="list-style-type: none"> • 2006 (Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedsstaaten bis 29. Juni 2008) 	<ul style="list-style-type: none"> • 2007 bzw. 2008
Unabhängigkeit			
Nonaudit-Services	<ul style="list-style-type: none"> • Nennen von neun nicht erlaubten Dienstleistungen durch die Revisionsstelle • Erbringen bestimmter Dienstleistungen nach Zustimmung des Audit Committee • De-Minimus-Ausnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Prinzipienbasierte Regelung (Art. 22) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht abschliessende Aufzählung von nicht erlaubten Dienstleistungen • Grundsätzlich prinzipienbasierte Bestimmungen • Besondere Bestimmungen für die eingeschränkte Revision (Art. 729 OR) • Besondere Bestimmungen für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen (Art. 11 RAG)
Rotationspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Nach 5 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach 7 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach 7 Jahren
Abkühlungsfrist	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Jahre
Qualität			
Aufsicht und Zulassung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht und Zulassung durch das PCAOB • Anforderungen an einen Prüfer (Sec. 101–109) • Beaufsichtigung mindestens alle drei Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht und Zulassung durch eine nationale Stelle • Anforderungen an einen Prüfer (Art. 4, 6–12, 13) • Beaufsichtigung der Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse: mindestens alle drei Jahre • Übrige: mindestens alle sechs Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung, Zulassung und Aufsicht durch die RAB • Art der Zulassung richtet sich nach der Revisionsart (Art. 3–6 RAG) • Besondere Zulassung für Revisionsunternehmen von Publikumsgesellschaften (Art. 7, 9 RAG) • Aufsicht der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle drei Jahre
Qualitätssichernde Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssichernde Massnahmen werden explizit benannt 		<ul style="list-style-type: none"> • PS 200 • Explizite Regelungen für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen (Art. 12 RAG)

Abbildung 2: Bisherige Regelungen im Überblick

4. Würdigung ausgewählter Aspekte des Grünbuchs

4.1 Massnahmen auf dem Holzweg?

Es ist zu begrüßen, dass die Europäische Kommission die Abschlussprüfung als wichtigen Akteur und Bestandteil für die Stabilität des Finanzsystems anerkennt.⁴⁸ Aus diesem Grund ist es sicherlich notwendig und auch nachvollziehbar, die Rolle der Wirtschaftsprüfung während der Finanzkrise kritisch zu betrachten und zu diskutieren.

Die vorgeschlagenen Massnahmen stossen aber entgegen der Behauptung von Michel Barnier augenscheinlich kaum auf eine allgemeine Zustimmung.⁴⁹ Sowohl die Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsprozesses als auch die Reaktionen verschiedener Parteien zeigen eine kontroverse Diskussion der vorgeschlagenen Massnahmen. Weitaus kritischer zeigt sich die Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Zwar begrüsst es das Grünbuch mit seiner grundsätzlichen Fragestellung, wie die Abschlussprüfung verbessert werden kann. Allerdings sieht es selbst keine deutlichen Anzeichen und Hinweise, dass die Abschlussprüfung bisher nicht nach den gesetzlichen und berufsständischen Grundlagen und Anforderungen durchgeführt wurde.⁵⁰

Immer wieder kommt die Frage auf, ob die Europäische Kommission nicht voreilig vorgeht und «im blinden Aktionismus» eine weitere Regulierungswelle lostritt.⁵¹ Denn im Grunde regelt das Grünbuch nichts Neues, es regelt lediglich anders.

Interessanterweise hält sich die Schweiz bei der Diskussion eher zurück und steht dem Grünbuch und möglichen Konsequenzen mit Bedacht gegenüber. Während die Antworten aus Deutschland, United Kingdom, Frankreich und Spanien zwei Drittel aller Antworten ausmachen,⁵² meldet sich aus Schweizer Sicht einzig die *economiesuisse* zu Wort. Auch die RAB ist zurückhaltend und hält fest, dass sie zwar die relevanten Fragen

48 Vgl. Wyss/Kleibold (2011), S. 8.

49 Vgl. Europäische Kommission (2011a), S. 6; vgl. Eberle (2011), S. 7.

50 Vgl. Europäisches Parlament (2011), S. 4.

51 Vgl. Wyss/Kleibold (2011), S. 8.

52 Vgl. Europäische Kommission (2011a), S. 3.

und Thesen analysiert und die internationalen Entwicklungen verfolgt, sie allerdings nicht voreilig regulatorisch aktiv werden wird.⁵³

Es stellt sich die Frage, ob nicht eine «Überregulierung» droht, deren Wirkung und tatsächlicher Mehrwert mehr als ungewiss sind. Denn das Regeln bis ins allerletzte Detail bietet nur eine Scheinsicherheit. Neue Problemfelder, Spielräume und Schlupflöcher können nie verhindert werden.⁵⁴ In diesem Sinn hält Leibfried (2011) treffsicher fest, «Trends gelegentlich auch einmal zu hinterfragen [...] und für andere Lösungen offen zu sein». Vielmehr sei doch bei der Regulierung Augenmass walten zu lassen.⁵⁵ Nicht zu vernachlässigen sind darüber hinaus die internationalen, aussereuropäischen Konsequenzen aufgrund der neu definierten Rolle der Wirtschaftsprüfung.

4.1.1 Unabhängigkeit

Auch wenn die Revisionsstelle privatwirtschaftlich organisiert ist und das geprüfte Unternehmen die Revisionsstelle vergütet, ist die Unabhängigkeit nicht per se gefährdet – ausser man ginge von einer absoluten Vorstellung von Unabhängigkeit aus, die allerdings auch nicht bestehen würde, wenn Revisionen vom Staat durchgeführt würden.⁵⁶

Aus Schweizer Sicht gilt, dass die Aktionäre nach wie vor die Revisionsstelle abwählen können, falls sie der Ansicht sind, dass diese nicht mehr unabhängig ist.⁵⁷ Darüber hinaus müssen börsenkotierte Unternehmen im Rahmen des Corporate-Governance-Berichts Angaben über die Revisionsstelle machen. Dazu gehören Informationen betreffend sämtliche Honorare, d.h. aus Prüfungs- als auch aus Beratungstätigkeiten, Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors.⁵⁸ Gleichzeitig macht sich das Audit Committee ein Bild über die Arbeit der externen Revision. Dazu gehört auch, sich zu vergewissern, dass die Revisionsstelle unabhängig ist.⁵⁹

53 Vgl. RAB (2011), S. 35.

54 Vgl. Leibfried (2011), S. 436.

55 Vgl. Leibfried (2011), S. 436.

56 Dieser Meinung ist auch das Europäische Parlament. Vgl. Europäisches Parlament (2011), S. 7.

57 Vgl. Art. 730 Abs. 1 OR; vgl. Eberle (2011), S. 6.

58 Vgl. RLCG, Anhang, Ziff. 8.

59 Vgl. Swiss Code, Ziff. 24.

Zur Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Folgendes festzuhalten: Manche EU-Länder haben eine solche externe Rotation vorgeschrieben, aber wieder davon abgesehen. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass die externe Rotation die Qualität und die Unabhängigkeit nicht zwangsläufig verbessert.⁶⁰ Dass eine externe Rotation wenig sinnvoll ist, betonen in ihren Stellungnahmen auch der Ausschuss für Wirtschaft und Währung sowie das Europäische Parlament. Beide erachten gar die bestehenden regulatorischen Grundsätze nicht zuletzt wegen der drohenden unverhältnismässigen Kosten sowie möglicher Qualitätseinbussen als ideal.⁶¹

Betreffend die zentrale Vergabe der Revisionsaufträge seitens einer Drittpartei schränkt sich die Europäische Kommission bereits selbst ein und liefert ein gewichtiges Gegenargument: Die damit verbundenen Administrationskosten werden aller Wahrscheinlichkeit nach deren allfälligen wirtschaftlichen Nutzen übersteigen.⁶²

4.1.2 Qualität

Alle Parteien sind sich einig, dass die Qualität der Abschlussprüfung unabdingbar ist. Allerdings sind sich auch alle Parteien bewusst, dass die Qualität nicht direkt beobachtbar ist oder mittels eindeutiger Indikatoren abgelesen werden kann. Zahlreiche Forschungsbeiträge weisen auf diese Problematik hin, und der Berufsstand ist sich dessen längst bewusst. Dabei besteht bereits eine Vielzahl an nationalen und internationalen Regelungen zur Verbesserung der Qualität in der Wirtschaftsprüfung (siehe Kapitel 3).⁶³ Inwiefern allerdings die Qualität in der Wirtschaftsprüfung im Rahmen der vergangenen Finanzkrise ungenügend gewesen sein soll, beantwortet das Grünbuch nicht. Im Sinne eines Rundumschlags

60 Vgl. Europäische Kommission (2011), S. 17–18.

61 Vgl. Europäisches Parlament (2011a), S. 7; vgl. Ausschuss für Wirtschaft und Währung (2011), S. 16.

62 Vgl. Europäische Kommission (2010a), S. 13; vgl. Europäische Kommission (2011a), S. 14–17.

63 Als Beispiel sei Folgendes genannt: Das von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebene Handbook of International Quality Control, Auditing, Review Other Assurance and Related Services umfasst 1350 Seiten. Eine hohe Qualität in der Revisionsgesellschaft kann erreicht werden, wenn alle diese Vorschriften eingehalten werden. Vgl. Eberle (2011), S. 5.

werden die (mangelnde) Qualität dennoch thematisiert und korrektive Massnahmen vorgeschlagen.⁶⁴

4.1.3 Berichterstattung

Der Standardwortlaut und die vorwiegend uneingeschränkten Prüfungsurteile werden im Grünbuch kritisiert, ebenso wie eine mangelnde Kommunikation zwischen Revisionsstelle und geprüftem Unternehmen. Dazu ist festzuhalten, dass der Standardwortlaut des Revisionsstellenberichts nicht zufällig, sondern gewollt ist. Verständlicher, vergleichbarer und leichter zu interpretieren sollten damit die Revisionsstellenberichte für die Adressaten werden. Doch nun steht genau diese Standardisierung im Kreuzfeuer.

Einerseits hat es der Berufsstand verpasst, die Grundsätze der Berichterstattung und die genaue Bedeutung der standardisierten Bestandteile zu vermitteln. So hält das Europäische Parlament fest, dass im Rahmen der Berichterstattung eine wirtschaftliche und nicht eine formale Betrachtungsweise gelten soll. Vielmehr sollte der Revisionsstellenbericht klar und prägnant formuliert sein.⁶⁵ Andererseits zeigten bisher die Berichtleser gleichermaßen nur wenig Interesse, sich mit der bestehenden Art der Berichterstattung vertraut zu machen.⁶⁶ Wären die Berichtleser mit der Berichterstattung und deren Nuancen vertraut, könnte die Revisionsstelle das ganze Spektrum der – schon heute bestehenden – Möglichkeiten der Berichterstattung ausschöpfen, ohne dass sie Gefahr liefe, mit einem vom Standardwortlaut abweichenden Berichtswortlaut das Fortbestehen eines Unternehmens aufs Spiel zu setzen.⁶⁷

64 Völlig unbeachtet bleibt eine industrieökonomische Betrachtungsweise dieser Fragestellung: In der Theorie ist hinlänglich bekannt, dass eine Einschränkung des Wettbewerbs bei öffentlichen Gütern (wie Gesundheit oder öffentlicher Kapitalmarkt) angezeigt sein kann, weil der freie Wettbewerb bei derartigen Gütern nicht zum bestmöglichen Resultat führt, sondern bewirkt, dass insbesondere die Qualität der erbrachten Dienstleistungen unter das gesellschaftlich optimale Niveau zu liegen kommt.

65 Vgl. Europäisches Parlament (2011), S. 5.

66 Vgl. Eberle (2011), S. 6.

67 Vgl. Sikka (2009), S. 871.

Auf die vorgeschlagene Massnahme eines umfassenden Berichts an den Verwaltungsrat lässt sich aus Schweizer Sicht⁶⁸ antworten, dass es einen solchen seit der Neuerung des Revisionsrechts mit Art. 728b Abs. 1 OR bereits gibt.⁶⁹

4.1.4 Marktstruktur

Nach dem Bilanzskandal um Enron brach deren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arthur Andersen zusammen. Aufgrund dieser Erfahrungen zeigt sich, dass es wohl eher abwegig ist, von systemrelevanten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und einer «too big to fail»-Problematik zu sprechen. Die Mandate konnten damals durch die anderen, noch bestehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften problemlos aufgefangen werden und es zeigten sich keinerlei negative globale Auswirkungen.⁷⁰ Zwar nahm dadurch die Konzentration zu, marktmachtausnutzende Verhaltensweisen (wie etwa eine Erhöhung der Preise oder vernachlässigte Qualität der Prüfung) zeigten sich aber nicht. Zudem ist aus theoretischer Sicht eindeutig festzuhalten, dass ein Oligopol nicht per se zu Kartell- oder anderen negativen Strukturen führt, sondern dass ebenso ein strikter Preiskampf die Folge sein kann.⁷¹

In der Diskussion um (zu) hohe Revisionshonorare ist zudem zu bedenken, dass als Folge der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Massnahmen (Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder strikte Trennung von Prüfung und Beratung) die Kosten einer Prüfung steigen.⁷² Ob und inwieweit dies allerdings zu höheren Revisionshonoraren führt, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Aus Schweizer Sicht hat die RAB Bedenken wegen der Konzentration auf die «Big 3»-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ihr Interesse an einer grösseren Auswahl an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geäussert.⁷³

68 Auch in Deutschland gibt es diese Art der Berichterstattung schon seit langem.

69 In der Schweiz bestand schon vor Inkrafttreten des Revisionsrechts für wirtschaftlich bedeutende Gesellschaften die Pflicht, einen Erläuterungsbericht zu erstellen.

70 Vgl. Eberle (2011), S. 7; vgl. Europäisches Parlament (2011), S. 10.

71 Vgl. Wied-Nebbeling (2004), S. 148–152; vgl. NZZ Online (2011).

72 Z. B. aufgrund fehlender Synergien, Administrations- und Compliance-Kosten oder Transaktionskosten.

73 Vgl. RAB (2011), S. 18.

4.2 Altbekanntes – Neu diskutiert

Schon lange bevor die Europäische Kommission das Grünbuch mit seinen Diskussionspunkten zu Unabhängigkeit, Qualität, Berichterstattung und zur Marktstruktur veröffentlichte, waren diese Aspekte bereits wichtige Themen in anderen, weitreichenden internationalen Regulierungen wie dem Sarbanes-Oxley Act oder der 8. EU-Richtlinie. Auch die Schweiz hat sich in ihren Regelungen der grundlegenden Prinzipien bedient und entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Abschlussprüfung eingeführt. Die diskutierten Themen haben also bereits in vielfacher Form Eingang in die verschiedensten Regelwerke gefunden und sind demnach im Grundsatz geregelt. Dabei ist festzuhalten, dass die US-amerikanischen Regelungen augenscheinlich am strengsten und weitreichendsten sind. Gleichzeitig wurde mit den erlassenen Massnahmen die Revisionslandschaft in den einzelnen Ländern teils massiv umgekrempelt.

Die im Grünbuch als grundlegende Problemfelder bezeichneten Diskussionspunkte sind also nicht neu. Rückenwind bekommt die Diskussion jedoch nach den Erfahrungen und den Lehren aus der Finanzkrise. Nicht nur stehen erneut die Unabhängigkeit und die Qualität der Abschlussprüfung im Fokus, auch das bestehende Spannungsfeld zwischen gesetzlicher Aufgabe und privatwirtschaftlichen Leitmotiven wird neu aufgerollt.⁷⁴ Nicht zuletzt ist es auch die Berichterstattung der Revisionsstelle, die nach solchen Krisensituationen gewöhnlich in die Kritik gerät. Zu allgemein und zu unverständlich formuliert sei der Bericht; das positive Prüfungsurteil widerspiegle die Lage des Unternehmens nicht adäquat.⁷⁵

Dass es sich um eine komplexe Problematik handelt, zeigen die vielen verschiedenen Regulierungsversuche. Sicher ist: Es gibt kein Patentrezept. Da hilft es auch nicht, wenn die Europäische Kommission nochmals neue Vorschläge und Massnahmen zur Abschlussprüfung durchsetzen möchte. Erst recht nicht, wenn hinter den Vorschlägen der Europäischen Kommission lediglich Altbekanntes in neuem Gewand erscheint. In diesem Zusammenhang muss auch ein Seitenhieb an den EU-Kommissar Barnier erlaubt sein. Im Rahmen der Regulierung der Ratingagenturen beansprucht er dieselben Argumente wie er sie auch im Grünbuch zur Abschlussprüfung vorbringt.⁷⁶

74 Vgl. Sikka (2009), S. 870.

75 Vgl. Sikka (2009), S. 868.

76 Vgl. Höltschi (2011), S. 35.

5. Jetzt ist der Berufsstand gefragt!

Auch ein Jahr nach der Veröffentlichung des Grünbuchs schlagen die formulierten Massnahmen hohe Wellen und stossen auf heftige Gegenwehr. So hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments Ende Mai 2011 in seinem Bericht über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung in vielen Aspekten keinen dringenden Handlungsbedarf festgestellt und die EU-Kommission darauf hingewiesen, dass gegenwärtig «keine ausreichende Grundlage für eine abschliessende Bewertung»⁷⁷ bestehe, hingegen es notwendig sei, zuerst «eine ausführliche und erschöpfende Folgeabschätzung»⁷⁸ vorzunehmen. Zudem wird die EU-Kommission aufgefordert, den Zusatznutzen von der vorgeschlagenen Regulierung zu analysieren. Der Rechtsausschuss betont die Bedeutung der Revision als gesellschaftliche Funktion, die dem öffentlichen Interesse dient, «da sie ein absolut grundlegender Bestandteil des demokratischen Wirtschafts- und Politiksystems ist»⁷⁹. An verschiedener Stelle erwähnt ist, dass Schnittstellen zur Corporate Governance bestehen und dass insbesondere die «Rolle des heutzutage kaum wirksamen Prüfungsausschusses»⁸⁰ gestärkt werden soll. Interessant ist darüber hinaus, dass der Rechtsausschuss sich gegen die Rotation der Prüfungsgesellschaft ausspricht und bei den «Big 4» kein Systemrisiko ausmacht. Scheinbar unbeirrt vom einstimmig genehmigten Bericht des Rechtsausschusses scheint Michel Barnier – wie bereits an anderer Stelle angetönt – seine Position bereits bezogen zu haben: Gemäss einer Mitteilung der Financial Times Deutschland vom 27. September 2011 macht der EU-Kommissar sich für eine «Zerschlagung» der grossen Prüfungsgesellschaften stark. Den «Big 4» «soll künftig verboten sein, auch Unternehmensberatung anzubieten».⁸¹

Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits gezeigt, lässt sich jedes Argument und jede Massnahme des Grünbuchs mit einem Gegenargument entkräften. Dabei muss man sich allerdings bewusst werden, weshalb die immer gleichen Themen aufs Tapet kommen. Im Sinne einer kritischen Selbstreflexion ist denn nun auch der Berufsstand am Zuge,

77 Europäisches Parlament (2011), S. 4.

78 Europäisches Parlament (2011), S. 4.

79 Europäisches Parlament (2011), S. 5.

80 Europäisches Parlament (2011), S. 4.

81 Financial Times Deutschland (2011), Internet.

sich dieser Diskussion nicht nur in Abwehrhaltung, sondern proaktiv zu stellen. Zugeständnisse und erste Einsichten werden zwar gemacht,⁸² es gilt aber, die zugrunde liegenden Diskussionspunkte gezielt anzugehen. Der Berufsstand ist gefragt.

5.1 Bewusstsein schaffen – Erwartungslücke schliessen

Die augenscheinlich grösste Herausforderung lag und liegt in der so genannten Erwartungslücke. Seit Jahrzehnten schon besteht eine Lücke zwischen den Erwartungen der Öffentlichkeit über die Aufgaben (und Pflichten) der Revisionsstelle und den gesetzlichen Vorschriften bzw. Art und Inhalt der Prüfung.⁸³ In der öffentlichen Wahrnehmung werden zudem die Pflichten des Verwaltungsrats mit den Aufgaben der Revisionsstelle vermischt. Art. 716a Abs. 1 OR regelt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Dazu gehören die Oberleitung der Gesellschaft, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung ebenso wie die Erstellung des Geschäftsberichts. Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob die Jahres- bzw. Konzernrechnung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Öffentlichkeit über die Grenzen der Abschlussprüfung aufzuklären. So kann sie beispielsweise nicht alle Prozesse, Systeme und Transaktionen in einem Unternehmen vollständig prüfen. Daher kann die Revisionsstelle keine absolute Sicherheit über die Fehlerfreiheit eines Abschlusses geben.⁸⁴ Sie kann lediglich eine angemessene Zusicherung bieten, dass keine wesentlichen Fehler in der Jahresrechnung vorliegen.⁸⁵

Hingegen müsste der Berufsstand für ein besseres Verständnis des Revisionsstellenberichts sorgen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Berichtleser überhaupt interessiert sind, den Inhalt und insbesondere die Feinheiten eines vom Standardwortlaut abweichenden Berichts zu verstehen – hier besteht auf Seiten der Verwaltungsräte, Banken aber auch der Aktionäre Handlungsbedarf (der sich allerdings nicht nur auf die Prü-

82 Vgl. NZZ Online (2011); vgl. Eberle (2011), S. 6.

83 «There persists an expectation gap between actual scope of audit and the public perception of what audits are intended for.» Europäische Kommission (2011) S. 6.

84 Vgl. Treuhand-Kammer (2009), S. 149.

85 Vgl. Treuhand-Kammer (2009), S. 11, 149.

fung, sondern vor allem auch auf den Prüfungsgegenstand, die Rechnungslegungsvorschriften, erstreckt). Der Revisionsstellenbericht ist in seiner Bedeutung für die Öffentlichkeit nicht zu unterschätzen. Er stellt das Ergebnis der geleisteten Arbeit dar und ist das einzige Mittel, Unternehmensexterne über die Prüfung und deren Ergebnis zu informieren. Wurde bereits festgehalten, dass die Öffentlichkeit sich bisher (zu) wenig mit dem Wortlaut des Revisionsstellenberichts und der Bedeutung von Abweichungen vom Standardwortlaut befasst hat, ist es nun am Berufsstand, die notwendige Beachtung und das notwendige Bewusstsein zu schaffen. Dabei gilt es zunächst, die verschiedenen Implikationen der vom Normalwortlaut abweichenden Prüfungsurteile aufzuzeigen. Während ein eingeschränktes, verneinendes oder gar unmögliches Prüfungsurteil bei Publikumsgesellschaften tatsächlich teils drastische Auswirkungen haben könnte, zeichnen sich Zusätze im Rahmen des Revisionsstellenberichts dem Namen nach durch eine ergänzende Wirkung aus. Mit deren Hilfe soll vermieden werden, dass sich die Öffentlichkeit ein unzutreffendes Bild über die Jahresrechnung des Unternehmens macht. Es liegen jedoch keine wesentlichen Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder Falschangaben in der Jahresrechnung vor.⁸⁶ Damit kann zur Reduzierung der Erwartungslücke zwischen Öffentlichkeit und Revisionsstelle beigetragen werden, zumal die Leser den Revisionsstellenbericht dann besser interpretieren und informiertere Entscheidungen treffen können. Diesen Punkt hält auch das Europäische Parlament klar in seiner Stellungnahme fest.⁸⁷

Vielleicht ist aber auch der Zeitpunkt gekommen, aus Sicht des Berufsstandes die Frage der Berichterstattung grundsätzlich anzugehen. Jüngst veröffentlichte Papiere des PCAOB haben – zufälligerweise oder nicht – die Berichterstattung zum Gegenstand. Es ist allerdings nicht so, dass sich die Wirtschaftsprüfer in der Vergangenheit nicht Gedanken zu einer anderen Art der Berichterstattung gemacht hätten. Aber viele Ansätze drohen schon im Anfangsstadium zu scheitern, wenn die Frage der Haftung der Revisionsstelle berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund ist es unvorstellbar, dass die Revisionsstelle ihre Risikoeinschätzung oder die von ihr festgestellten Risiken veröffentlicht. Findige Rechtsanwälte werden eine Gelegenheit finden, die Revisionsstelle zu verklagen, entweder

86 Vgl. Treuhand-Kammer (2009), S. 422–432.

87 Vgl. Europäisches Parlament (2011), S. 6.

weil veröffentlichte Risiken nicht eintreffen oder weil eingetroffene Risiken nicht veröffentlicht wurden – keine gute Ausgangslage, um über eine erweiterte Berichterstattung zuhanden der Öffentlichkeit nachzudenken. Etwas anders gelagert ist der Sachverhalt, wenn es um eine erweiterte Berichterstattung zuhanden des Verwaltungsrats oder einer Aufsichtsbehörde geht. Hier hat die Schweiz bereits Erfahrung gesammelt, wie etwa mit dem bei ordentlich zu prüfenden Unternehmen gesetzlich vorgeschriebenen, umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat oder beispielsweise in der Finanzbranche, wo zwischen Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde (FINMA) über den Inhalt des (zusammenfassenden) Revisionsberichts hinaus Informationen ausgetauscht werden.

5.2 Unabhängig sein

Die unterschiedlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit sind bereits erwähnt worden. Während die Regelungen des internationalen Berufsstandes (IFAC), der 8. EU-Richtlinie und des Obligationenrechts sich an Prinzipien orientieren, enthalten die US-amerikanischen Bestimmungen einen Katalog von nicht zulässigen Dienstleistungen. Bei beiden Vorgehensweisen kommt es in der Praxis früher oder später zu Abgrenzungsfragen. Beim prinzipienbasierten Ansatz wird Folgendes postuliert: «Die zu setzende Grenze ist das Selbstprüfungsverbot».⁸⁸ Aber auch das Verhältnis der Honorare für Prüfungs- und andere Dienstleistungen kann herangezogen werden, um eine mögliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit auszumachen. Nicht zu vergessen sind aber die Unternehmen selbst, die sich dafür entscheiden, weitere Dienstleistungen bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beziehen. Gründe dafür liegen in der (branchen-)spezifischen Kompetenz oder den erwarteten Synergieeffekten. Aber auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften selbst sind auf Spezialisten angewiesen, um komplexe Prüfungsfragen ohne den Beizug von externen Beratern beantworten zu können.

Diese Argumente sind hinlänglich bekannt und in der Literatur ausführlich thematisiert.⁸⁹ Auch die Idee von «pure audit firms» ist alles andere als neu. Auf den ersten Blick mag dies eine einleuchtende Lösung sein. Zu beachten sind die bisher wenig thematisierten Aspekte wie die Tatsache, dass Unternehmen freiwillig und im grossen Stil Beratungsdienst-

88 Kleibold (2011), S. 119.

89 Vgl. Eberle (2009).

leistungen bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachfragen oder dass eine Trennung von Prüfung und Beratung zu erhöhten Revisionshonoraren führen könnte. Bisher ebenfalls weitgehend ausgeblendet sind die Auswirkungen einer solchen Trennung auf die Prüfungsqualität. Seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird angeführt, dass bei einem «pure audit firm»-Modell nicht mehr auf das Wissen von Spezialisten zugegriffen werden kann, das für eine hohe Prüfungsqualität erforderlich ist.

Gesetzgeber, Regulatoren, Wirtschaftsprüfer und Wissenschaft sind gleichermaßen gefordert, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle insbesondere hinsichtlich der Prüfungsqualität zu untersuchen. Aber auch ohne wissenschaftliche Nachweise scheinen die Meinungen bereits gemacht zu sein: Zusammen mit der Prüfung erbrachte Beratungsdienstleistungen stehen im Interesse sicherlich der Regulatoren und Gesetzgeber und scheinen den Verdacht einer mangelnden Unabhängigkeit zu wecken. Wenn dieser Verdacht nicht (mehr) ausgeräumt werden kann, müssen sich die Betroffenen mit den Folgen auseinandersetzen:

- Geprüfte Unternehmen mit dem Verlust von spezifischem Know-how der Berater und mit steigenden Kosten für Beratung und Prüfung
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einem innerhalb von einem Jahrzehnt bereits wieder grundsätzlich geändertem Geschäftsmodell
- Gesetzgeber mit den Regulierungskosten.

6. Den Markt verstehen!

Aus der Industrieökonomik⁹⁰ ist bekannt, dass innerhalb eines Oligopols marktmachtausnutzende Verhaltensweisen auftreten können.⁹¹ Zu hohe Preise, schlechtere Qualität und weniger Innovation sind die Folge.

Allerdings zeigt die Industrieökonomik auch, dass es in einem Oligopol zu einem Preiskampf kommen kann.⁹² Letzteres Szenario lässt sich auch in der Wirtschaftsprüfungsbranche nicht gänzlich leugnen. Das angebo-

90 Die Industrieökonomik ist Teil der Volkswirtschaftslehre und beschäftigt sich mit der Marktstruktur, dem Marktverhalten und dem Marktergebnis. Vgl. Wied-Nebbeling (2004), S. 1–5.

91 Vgl. Wied-Nebbeling (2004), S. 1–2, 219–266.

92 Vgl. Wied-Nebbeling (2004), S. 127–152.

tene Produkt, die Abschlussprüfung, ist als ein eher homogenes Produkt anzusehen. So ist beispielsweise der Prüfungsgegenstand per Gesetz festgeschrieben, und die Vorgehensweise, Methoden und Techniken zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterscheiden sich kaum. Zudem zeigt sich ein starker Konkurrenzkampf um Kunden und Mandate bzw. Marktanteile. Die Grundlagen für marktmachtausnutzende Absprachen sind nicht gegeben, sodass von einem nicht kooperativen Verhalten ausgegangen werden kann.

Bereits diese zwei Argumente führen dazu, dass es innerhalb der Wirtschaftsprüfungsbranche zu keinen Absprachen oder sonstigem kollusiven Verhalten kommt. In der Diskussion um die Marktstruktur ist daher auch zu berücksichtigen, dass die Gewinne der «Big 4» respektive «Big 3» in der Schweiz seit den letzten Jahren stagnieren. Dies liegt nicht zuletzt am Honorardruck. Denn um den Marktanteil zu vergrössern, sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Blick auf mehrjährige Aufträge oft bereit, Konzessionen beim Preis zu machen.⁹³

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach wie vor freier Markt herrscht. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann ohne Probleme gewechselt werden. Wie bereits aufgezeigt, kann allerdings der Verlust eines wichtigen Mandats neben dem Reputationsverlust auch einen wesentlichen Honorarverlust darstellen und sich direkt auf die Gewinn-situation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auswirken. Die Revisionskunden bilden demnach eine starke Marktgegenseite zu den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, was diese wiederum in ihrem Verhalten und Auftreten auf dem Markt diszipliniert. Den vermeintlich übermächtigen grossen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften steht also eine ebenfalls starke Marktgegenseite gegenüber.

Interessant und auch von der Wissenschaft wenig beachtet ist schliesslich das Spannungsfeld von zunehmender Regulierung und privatwirtschaftlich organisierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Einerseits besteht auf der Angebotsseite, wie ausgeführt, zwar eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit respektive ein Oligopol, das aber nicht zu Preisabsprachen und überhöhten Prüfungshonoraren führt. Andererseits haben in der Vergangenheit gerade US-amerikanische Behörden mit Regulie-

93 Vgl. NZZ Online (2011).

rungen das Geschäftsmodell der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stark beeinflusst.⁹⁴ Bis 1975 bestanden in den USA vom Gesetzgeber gewollte Wettbewerbsbeschränkungen (beispielsweise in Form eines Werbeverbots) mit dem Ziel, die Qualität der erbrachten Prüfungen hoch zu halten. Ein Gerichtsurteil, das zwar den mit der Wirtschaftsprüfungsbranche nicht vergleichbaren Berufsstand der Rechtsanwälte bestrafte, erklärte besagte Beschränkungen für nicht zulässig, was zu einem verstärkten Wettbewerb und zu tieferen Prüfungshonoraren führte, weil die geprüften Unternehmen nicht mehr an einer sorgfältigen, sondern nur noch an einer möglichst billigen Prüfung interessiert waren. Als Folge dieser Entwicklungen haben die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Durchführung der Abschlussprüfungen effizienter ausgestaltet und sich für lukrativere Beratungsdienstleistungen interessiert. Ein sich am «cross-selling» orientierendes Geschäftsmodell setzte sich in der Branche durch – bis Ende der 90er-Jahre wiederum eine amerikanische Behörde in genau diesem Geschäftsmodell die Ursache für das vermeintliche Versagen der Wirtschaftsprüfer bei spektakulären Unternehmenszusammenbrüchen ausmachte. «Allerdings identifizierte die SEC fälschlicherweise die Beratungsdienstleistungen als Ursache, nicht als Folge des Wettbewerbs, den sie während der letzten 20 Jahre so beharrlich gefördert hatte.»⁹⁵

7. Schlussbetrachtung

Die Analyse ausgewählter Aspekte des Grünbuchs hat gezeigt, dass weitgehend dieselben Themen aufgenommen wurden, die die Diskussion seit über 20 Jahren beherrschen: Unabhängigkeit der Revisionsstelle, Qualität der Prüfung und Berichterstattung. Neu dazugekommen ist die Systemrelevanz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Themenauswahl alleine lässt Befürchtungen aufkommen, dass dahinter nicht sorgfältige Abklärungen standen, sondern diese durch die Tagesaktualität bestimmt wurde. Auch das Europäische Parlament und der Ausschuss für Wirtschaft und Währung fordern in ihren Stellungnahmen deshalb immer wieder «ausführliche und erschöpfende Folgeabschätzungen».⁹⁶ Die EU-Kommission wollte mit dem Grünbuch und den erwartenden Regulierun-

94 Vgl. Sunder (2003).

95 Sunder (2003), S. 145.

96 Vgl. Europäisches Parlament (2011), S. 4, 7; vgl. Ausschuss für Wirtschaft und Währung (2011), S. 15, 16.

gen der Öffentlichkeit zeigen, dass auch die Prüfer nicht ungeschoren aus der Finanzkrise hervorgehen sollen. Inhaltlich überzeugt das Grünbuch in keiner Weise: Viel zu zufällig ist die Themenauswahl, viel zu oberflächlich sind die zur Diskussion gestellten Massnahmen.

Ein Blick auf die bisherigen Regulierungen zeigt, dass es sich beim Inhalt des Grünbuchs in weiten Teilen um alten Wein handelt, der in neuen Schläuchen präsentiert wird. Dies ist angesichts der grundlegenden Bedeutung der Themen Unabhängigkeit, Qualität und Berichterstattung nicht überraschend oder sogar vertretbar. Wünschenswert wäre aber gewesen, dass den interessierten Kreisen aufeinander abgestimmte, zwingende und wissenschaftlich belegte Massnahmen unterbreitet worden wären. Davon ist aber wenig zu spüren: Vielmehr handelt es sich beim Grünbuch um ein Sammelsurium von schon bekannten Lösungsansätzen oder bereits umgesetzten Massnahmen (von denen einzelne zudem den Eindruck erwecken könnten, durch die Herkunft des zuständigen EU-Kommissars geprägt zu sein).

Aber auch wenn das Grünbuch inhaltlich nicht überzeugt, wird es von der Wirtschaftsprüfungsbranche richtigerweise nicht auf die leichte Schulter genommen. Dass die EU-Kommission bei weitgehend ablehnenden Stellungnahmen von einer allgemeinen Akzeptanz spricht, erweckt den Eindruck von vorgefassten Meinungen. Insofern ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission Regelungen erlassen wird, nicht zuletzt auch, um ihre Handlungsfähigkeit bei der Krisenbewältigung unter Beweis zu stellen. Dabei wird allerdings ausgeblendet, dass – angesichts der geschilderten Eigenheiten des Marktes für Prüfungsdienstleistungen – staatliche Regulierungen entscheidend zur heutigen Situation beigetragen haben.

Gefragt ist aber nicht nur die Wirtschaftsprüfungsbranche, sondern auch die Unternehmen selbst: Ist ihnen an der aktuellen Situation gelegen oder befürchten sie von neuen Regulierungen ausgehende, negative Effekte, sind sie aufgerufen, sich vernehmen zu lassen. Dazu zählt aber auch die Bereitschaft, sich nicht nur mit den immer komplexer werdenden Rechnungslegungsvorschriften intensiv zu befassen, sondern sich auch mit der Prüfung (und deren Grenzen) und der Berichterstattung der Revisionsstelle kritisch auseinanderzusetzen. Als Folge davon würde das Verständnis für die Aufgaben und Möglichkeiten der Revisionsstelle stei-

gen, was eine gute Voraussetzung ist, einen erhöhten Nutzen aus der Arbeit der Revisionsstelle zu ziehen und nicht nur den Preis als hauptsächliches Kriterium heranzuziehen – schliesslich dürfte auch hier gelten «you get what you pay for».

Die Suche nach geeigneten Massnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Prüfung müsste damit beginnen, die für diese Entscheidungen relevanten Informationen zu beschaffen. Das Grünbuch vermittelt den Eindruck, dass die Phase der Informationsbeschaffung äussert knapp ausgefallen ist. Der Grund dafür mag in der zur Verfügung stehenden Zeit, in vorgefassten Meinungen oder in einer übergeordneten politischen Agenda liegen. Die unterbliebene Analyse der (Wirkungs-)Zusammenhänge bietet Raum für interdisziplinäre Forschungsarbeiten. So wäre eine tiefere Verknüpfung mit den Stossrichtungen und Erkenntnissen aus der Industrieökonomik und der Wirtschaftspsychologie mehr als zu begrüssen. Zudem gilt es, die Revision nicht ausschliesslich auf einer Makro-Ebene, d.h. in ihrem gesetzlichen und regulatorischen Umfeld, zu betrachten, sondern auch eine Mikro-Ebene, also verhaltenswissenschaftliche Ansätze, in die Überlegungen und Forschungsarbeiten zur Revision einzubeziehen.

8. ... und dann kommt es schlimmer als man denkt ...

Am 30. November 2011 hat die Europäische Kommission den Vorschlag zu Regulierungen vorgestellt, der für «mehr Qualität, Dynamik und Offenheit auf dem Markt für Abschlussprüfung» sorgen sollen. Die wichtigsten Punkte des Vorschlags sind:⁹⁷

- Obligatorische Rotation der Prüfungsgesellschaft (nach sechs Jahren, bei den nicht vorgeschriebenen Joint-Audits nach neun Jahren)
- Obligatorische Ausschreibung in einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren (bei einem Wechsel der Prüfungsgesell-

97 Europäische Kommission (2011b): Pressemitteilung zum Vorschlag zu einer Verordnung zur Erhöhung der Qualität von Abschlussprüfungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse, sowie eine Richtlinie zur Verbesserung des Binnenmarktes für gesetzliche Abschlussprüfungen, Brüssel, November 2011.

- schafft bei Unternehmen von öffentlichem Interesse,⁹⁸ unter engem Einbezug des Audit Committee)
- Verbot von Beratungsdienstleistung respektive Trennung der Prüfungstätigkeiten von prüfungsfremden Leistungen.

Die in diesem Aufsatz – nota bene vor Veröffentlichung der Vorschläge vom 30. November 2011 – geäußerte Befürchtung, dass dem Grünbuch nicht wissenschaftliche Erkenntnisse oder zumindest sorgfältige Abklärungen zugrunde liegen, bewahrheitet sich: Die EU-Kommission scheint weder gewillt, bei der Regulierung der Abschlussprüfung die überwiegend negativen Vernehmlassungsantworten zu berücksichtigen noch sich von wissenschaftlichen Erkenntnissen leiten zu lassen. Die Gründe dafür sind für Aussenstehende nicht nachvollziehbar. Sicher ist, dass Aufwand und Kosten für die Abschlussprüfung à la EU steigen. Hingegen ist ein messbarer Nutzen weniger sicher. Unsicher ist zudem, ob die in Frage gestellte Qualität der Abschlussprüfung steigt. Aus diesen Gründen liegt der deutsche Berufsstand mit der Feststellung «Irrweg ohne Beispiel» wohl nicht so falsch.

Literatur

Ausschuss für Wirtschaft und Währung (2011): Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, in: Bericht über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise (2011/2037(INI)), Brüssel 2011.

Eberle, Reto (2011): EU hinterfragt Aufgabe und Rolle der Wirtschaftsprüfung – Droht im Bereich Wirtschaftsprüfung aufgrund des Grünbuchs zu den Lehren aus der Krise eine weitere Regulierungswelle?, in: KPMG Audit Committee News, Ausgabe 33, März 2011, Zürich 2011.

Eberle, Reto (2009): Der Wirtschaftsprüfer im Spannungsfeld zwischen Prüfung und Beratung – Wie wird die Prüfungsqualität durch das Erbringen von Beratungsdienstleistungen beeinflusst?, in: Hail, Luzi/Pfaff, Dieter (Hrsg.): Rechnungslegung und Revision in der Schweiz – Erkenntnisse aus Theorie und Praxis, Zürich 2009, S. 195–222.

98 Definiert als zehn grösste kотиerte Aktiengesellschaften pro Land und Unternehmen, deren Marktkapitalisierung im Durchschnitt der letzten drei Jahre respektive deren Bilanzsumme 1 Mia. Euro übertraf oder die Vermögenswerte von mindestens 1 Mia. Euro verwalteten.

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) (2011): Tätigkeitsbericht 2010, Bern 2011.

Europäische Kommission (2010a): Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, Grünbuch, Brüssel 2010.

Europäische Kommission (2010b): European Commission Green Paper on Audit Policy – frequently asked questions, Brüssel 2010.

Europäische Kommission (2011a): Summary Responses – Green Paper – Audit Policy: Lessons from the crisis, Brüssel 2011.

Europäische Kommission (2011b): Pressemitteilung zum Vorschlag zu einer Verordnung zur Erhöhung der Qualität von Abschlussprüfungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse, sowie eine Richtlinie zur Verbesserung des Binnenmarktes für gesetzliche Abschlussprüfungen, Brüssel, November 2011

Europäisches Parlament (2011): Entwurf einer Entschliessung des Europäischen Parlaments, in: Bericht über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, Stellungnahme des Rechtsausschusses (2011/2037(INI)), Brüssel 2011.

Financial Times Deutschland (2010): Angst erfasst die Wirtschaftsprüfer, <http://www.ftd.de/unternehmen/handel-dienstleister/agenda-angst-erfasst-diewirtschaftspruefer/50181717.html>, 17.10.2010.

Financial Times Deutschland (2011): Frontalangriff auf Wirtschaftsprüfer, <http://www.ftd.de/unternehmen/handel-dienstleister/kritik-an-unternehmensberatung-frontalangriff-auf-wirtschaftspruefer/60109124.html>, 27.9.2011.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2010): EU will den Markt der Wirtschaftsprüfer aufbrechen, <http://www.faz.net/artikel/C31151/finanzmarktregulierung-eu-will-den-markt-der-wirtschaftspruefer-aufbrechen-30015473.html>, 13.10.2010.

Heer, André (2001): Konzentrationstendenzen in der Wirtschaftsprüfungsbranche – eine theoretische und empirische Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Prüfungsmarktes Schweiz, Dissertation, Basel 2001.

Höltschi, René (2011): Fieber wird nicht vom Thermometer verursacht, in: Neue Zürcher Zeitung, 16.7.2011, S. 35.

Humphrey, Christopher/Loft, Anne/Woods, Margaret (2009): The global audit profession and the international financial architecture: Understanding regulatory relationships at a time of financial crisis, in: *Accounting, Organizations and Society* (2009), Nr. 34, S. 810–825.

Kleibold, Thorsten (2011): Grünbuch zur Abschlussprüfung – Ende der Vernehmlassung – Beginn der weiteren Beratung, in: *Der Schweizer Treuhänder*, Nr. 3, Zürich 2011, S. 118–119.

Leibfried, Peter (2011): Internationalisierung – Grenzenlos?, in: *Der Schweizer Treuhänder*, Nr. 6–7, Zürich 2011, S. 436.

NZZ Online (2011): Eine Garantie, dass kein Betrug passiert, ist unbezahlbar, http://www.nzz.ch/finanzen/nachrichten/niemand_kann_die_garantie_bezahlen_dass_kein_betrug_passiert_1.11232125.html, 8.7.2011.

Sikka, Prem (2009): Financial crisis and the silence of the auditors, in: *Accounting, Organizations and Society*, Nr. 34, S. 868–873.

Sunder, Shyam (2003): Politisch-ökonomische Betrachtungen zum Zusammenbruch der Rechnungslegung, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, Heft 4/2003, S. 141–150.

Treuhand-Kammer (2009): *Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung – Band 2: Abschlussprüfung*, Zürich 2009.

Wied-Nebbeling, Susanne (2004): *Preistheorie und Industrieökonomik*, 4. Auflage, Berlin 2004.

Wyss, Otto/Kleibold, Thorsten (2011): Grünbuch zur Abschlussprüfung, in: *Der Schweizer Treuhänder*, Nr. 1–2, Zürich 2011, S. 8–11.

Regelwerke

Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG)

Sarbanes-Oxley Act (SOX)

Schweizer Obligationenrecht (OR)

Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (Swiss Code)

8. EU-Richtlinie

